

Finanzvereinbarung Sozialraumbudget Erziehungshilfe

Der Landkreis Celle, vertreten durch den Landrat
(im Folgenden „öffentlicher Träger“ genannt)

und

die Trägerkooperation der Jugendhilfeträger
Caritasverband Celle, vertreten durch den Geschäftsführer
Stiftung Linerhaus, vertreten durch den Stiftungsleiter,
Pestalozzi-Stiftung, vertreten durch den Vorstand,
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen, vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden „Trägerkooperation“ genannt)

vereinbaren die Fortführung der Steuerung der Jugendhilfe über ein Sozialraumbudget im Bereich der Stadt Celle auf der Grundlage der beschlossenen Leitsätze der Jugendhilfe mit folgenden Bestimmungen:

1. Grundsätze

Die Grundzüge des Sozialraumbudgets Erziehungshilfe Celle beziehen sich

- auf eine sozialräumliche Orientierung und Flexibilisierung der Jugendhilfe
- auf eine gemeinsame Qualitätsentwicklung und –steuerung
- auf ein effizientes Finanzcontrolling mit dem Ziel innovativer Prozesse im Sinne der Leitsätze und einer erhöhten Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Dieser Vertrag regelt die Finanzierung des Sozialraumbudgets und die zu erbringenden Leistungen.

Die Absprachen zur Kooperation, fachlichen Entwicklung und Qualität werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Celle sowie der Trägerkooperation festgelegt.

2. Geltungsbereich und Dauer

Der Vertrag gilt für Betreuungsleistungen im Stadtgebiet Celle.

Er beginnt mit dem 01.01.2019 und verlängert sich ab dem 01.01.2020 jeweils um ein Jahr, wenn kein Vertragspartner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

3. Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung, Zusammenarbeit

Der öffentliche Träger und die Trägerkooperation tragen für die notwendigen Innovationen eine gemeinsame Verantwortung und arbeiten bei der Fortentwicklung des Konzeptes vertrauensvoll zusammen.

Die Trägerkooperation nimmt folgende Aufgaben verantwortlich wahr:

- (1) die Durchführung von Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII gemäß Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte sowie
- (2) die Erbringung gemeinwesenorientierter Hilfen
- (3) die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt in gemeinsamer Verpflichtung beider Vertragsparteien.

Alle anderen Aufgaben einschließlich der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) bleiben beim öffentlichen Träger. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des öffentlichen Trägers bleiben somit unberührt.

4. Sozialraumbudget

Die Finanzierung der ambulanten und teilstationären Jugendhilfeaufgaben erfolgt durch ein trägerorientiertes Budget.

4.1 Verantwortungsbereiche für das Budget

Der öffentliche Träger ist im Rahmen des Sozialraumbudgets verantwortlich für:

- (1) das Verfahren
- (2) die sachgerechte Verwendung
- (3) zentrale Vorgaben zu fachlichen Standards der Hilfen im Sinne der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII
- (4) die Durchführung des Finanzcontrollings

Die Trägerkooperation handelt in allen ihren fachlichen, betriebswirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Tätigkeitsfeldern eigenverantwortlich. Hierfür haftet jeder der beigetretenen Jugendhilfeträger eigenverantwortlich, insbesondere auch in Bezug auf den treuhänderisch übertragenen Budgetanteil.

Die Trägerkooperation Jugendhilfe Celle ist insbesondere verantwortlich für:

- (1) die flexible Handhabung der Trägerbudgets
- (2) die Durchführung der vereinbarten Aufgaben i. S. dieses Vertrages (s. § 3)
- (3) die Einhaltung des Finanzrahmens
- (4) den internen Budgetausgleich bei unterschiedlicher Inanspruchnahme und Auslastung nach Feststellung des offiziellen Rechnungsergebnisses.

4.2 Budgetrahmen

Der Budgetrahmen wird jährlich gemeinsam vereinbart und verändert sich auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel den Budgetrahmen möglichst zeitnah für das folgende Jahr.

4.2.1 Leistungen aus dem Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget beläuft sich auf alle Leistungen der ambulanten und teilstationären Erziehungshilfe, soweit es sich nicht um Leistungen zur Behebung von Teilleistungsstörungen oder Schulbegleitungen handelt.

Zum Sozialraumbudget gehören

- Hilfen durch Fachpersonal
- Hilfen durch Ressourcennutzung (u. a. Ehrenamtliche, Aufwandsentschädigungen, geringfügig Beschäftigte) und
- „Verstärker“ für die Mitarbeit des Klientels.

Das Budget ermöglicht weiterhin Leistungen für:

- Aufbau und Pflege eines Ressourcenpools einschließlich der Betreuung von Volunteers,
- alle weiteren ambulanten kreativen Einzel- und Gruppenmaßnahmen im Sozialraum,
- gemeinwesenorientierte Maßnahmen,
- Kosten zur Reaktion auf (plötzlich) auftretende Problemsituationen im Stadtteil und Mitarbeit an deren Lösung,
- Mitarbeit in Stadtteilgremien,
- Qualitätsentwicklung und –sicherung,
- Sachmittel.

4.2.2 Leistungen außerhalb des Sozialraumbudgets

Leistungen außerhalb des Sozialraumbudgets sind

- die Kosten stationärer Maßnahmen („Hilfen mit Bett“)
- die Aufwendungen für ambulante Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII (Teilleistungsstörungen, Schulbegleitungen)
- die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- ambulante Intensivmaßnahmen (Clearing)
- ambulante Hilfen Dritter.

4.2.3 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Über die abzurechnenden Leistungen (z.B. Fachleistungsstunde, sonstige Entgelte, Aufwendungen für Einzelmaßnahmen) werden Kostenverhandlungen geführt, unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Infrastruktur (u.a. auf Grundlage von §§ 78 ff. SGB VIII). Auslastungsquoten werden nicht berücksichtigt.

Im Sozialraumbudget werden Personalkostensteigerungen und Sachkostensteigerungen berücksichtigt. Vereinbarungen über deren Höhe erfolgen jährlich bzw. orientieren sich an den Neuabschlüssen der zugrundeliegenden Tarifwerke.

4.2.4 Öffnungsklausel

Die Vertragspartner haben Jugendhilfeträgern und gewerblich in der Sozialarbeit tätigen Einzelpersonen nach Prüfung der Voraussetzungen die Erbringung von Leistungen des SGB VIII zu ermöglichen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, die Interessen kleinerer Träger und Selbsthilfegruppen zu vertreten und deren Engagement zu unterstützen.

4.3. Höhe der Teilbudgets

Die Höhe des Sozialraumbudgets ist der Anlage zu entnehmen. Die Summe kommt zu 100 % direkt zur Auszahlung.

4.3.1 Teilnahme am Qualitäts- und Finanzcontrolling

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch ein betriebswirtschaftliches Berichtswesen (Finanzcontrolling) den sachgerechten Nachweis der Kosten zu führen, der u.a. auch für fallbezogene Kostenerstattungen dienen kann.

Das Finanzcontrolling erfolgt ¼-jährlich zum 15.04., 15.07., 15.10 und 15.01.

4.3.2 Nachweispflichten

Folgende Leistungsnachweise sind dem öffentlichen Träger in geeigneter Form vorzulegen:

Einzelnachweise über die Art des Hilfesettings und den Umfang der geleisteten Hilfen pro Hilfefall (gem. § 36 SGB VIII)

- nach Fachleistung (genaue Stundenanzahl) bzw. Entgelt
- sozialräumliche Hilfeleistung

Hilfen, die nicht im Zusammenhang mit einem Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII geleistet werden, sind durch andere geeignete Nachweise nach Einzelabsprache zu belegen.

In Einzelfällen kann ein spezielles Nachweisverfahren vereinbart werden, wenn es sich um Kostenerstattungsfälle oder um eine Heranziehung des/der Sorgeberechtigten handelt bzw. mit einer solchen in Zukunft zu rechnen ist.

Die Einzelnachweise können vom öffentlichen Träger jederzeit eingesehen werden.

4.3.3 Kürzung bei Nichtvorlage von Nachweisen

Wird eine der in 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Nachweise nicht oder nicht termingerecht vorgelegt, so kann der Landkreis Celle zum Auszahlungstermin 15.11. den Auszahlungsbetrag um bis zu 5 % des betroffenen Trägeranteils kürzen.

4.3.4 Reintegration von stationären Erziehungshilfefällen

Kinder und Jugendliche, die aus einer vollstationären Einrichtung (mit Übernachtung) in die Familie zurückkehren oder an anderem Ort verselbständigt werden und einer ambulanten Betreuung bedürfen, werden nach Festlegung im Hilfeplan, längstens ein Jahr, außerhalb des Budget finanziert. Die Frist entfällt, wenn die Betreuungsmaßnahme außerhalb des Landkreises Celle erfolgt.

Über die Auswahl des Trägers entscheidet der öffentliche Träger im Einvernehmen mit der Trägerkooperation.

Die Überweisung der Finanzmittel für die Reintegration der stationären Erziehungshilfefälle erfolgt durch den öffentlichen Träger nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen außerhalb des Sozialraumbudgets.

4.4 Auszahlungsmodalitäten (Anlage)

Die trägerspezifischen Budgetanteile werden jeweils an den einzelnen Jugendhilfeträger gemäß Anlage ausgezahlt.

Die Auszahlung des Sozialraumbudgets erfolgt in der Quartalsmitte für das laufende Quartal (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).

Die Auszahlung der Mittel für Einzelfalleistungen für sogenannte Reintegrationsfälle aus stationärer Betreuung können jederzeit durch die Vorlage entsprechender Unterlagen abgerufen werden.

4.5 Änderungen der Budgethöhe

Budgetüberschreitungen kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise ausgleichen. Ein Anspruch für die Trägerkooperation ergibt sich hieraus nicht.

Von der Trägerkooperation nicht verbrauchte Budgetmittel sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zurückzuzahlen, soweit nicht eine Übertragung ins Folgejahr bis zur Höhe von max. 3 % der Jahresbudget-Summe vereinbart wird. Grundlage für die Budgetabrechnung sind die im Finanzcontrolling ermittelten Kosten nach Prüfung der Einzelpositionen durch den öffentlichen Träger.

Anreize zur Vermeidung von Heimerziehung sollten geschaffen werden.

5. Ausscheiden eines Vertragspartners

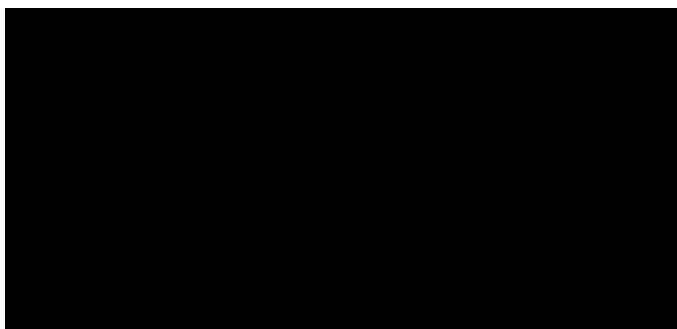
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines freien Trägers aus dem Vertrag stellen die übrigen freien Träger die Leistungen nach diesem Vertrag sicher.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Celle, den 30.10.2018

Für den Landkreis Celle



Für die Trägerkooperation Jugendhilfe Celle:

Caritasverband Celle

Stiftung Linerhaus

Pestalozzi-Stiftung

Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen

